



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Nachtrag 11 zur Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)**

Gültig ab 1. Januar 2022

318.682.11 d

12.21

## **Vorwort zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Januar 2022**

Ab dem Inkrafttreten der Weiterentwicklung der IV am 1. Januar 2022 können neu auch Minderjährige mit einem IV-Taggeld einen EL-Anspruch erwerben. Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die EL-Berechnung in diesen Fällen geregelt. Der Nachtrag wurde ausserdem zum Anlass genommen, die EL-Berechnung von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug näher zu regeln.

In seinem Urteil 9C\_716/2020 vom 20. Juli 2021 hat das Bundesgericht entschieden, dass der EL-Betrag für die Krankenversicherungsprämie nicht beim Krankenversicherer, sondern bei der EL-beziehenden Person zurückzufordern ist. Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die notwendigen Weisungsanpassungen vorgenommen. Bis die technischen Arbeiten zur Umsetzung des Urteils abgeschlossen sind, sollte die Rückforderung jedoch weiterhin gegenüber dem Krankenversicherer geltend gemacht werden (vgl. [Mitteilung an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 445 vom 30. November 2021](#)).

Der Nachtrag berücksichtigt zudem die Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina (Inkrafttreten am 1. September 2021) und mit dem Vereinigten Königreich (vorläufige Anwendung ab 1. November 2021). Er wird ergänzt mit punktuellen Präzisierungen zu Heimeintritten und -austritten und zur Definition selbstbewohnter Liegenschaften.

- 1270.01 Die unter elterlicher Sorge stehenden Minderjährigen mit  
1/22 einem IV-Taggeld haben ihren gesetzlichen Wohnsitz am  
Wohnsitz der Eltern.<sup>1</sup>
- 1270.02 Sind die Eltern getrennt oder geschieden, richtet sich die  
1/22 Zuständigkeit sinngemäss nach den Rz 1250.03–  
1250.07.
- 2110.01 Einen Anspruch auf EL haben Personen,  
1/22 – die einen Anspruch auf eine bestimmte Grundleistung  
der AHV oder IV haben (vgl. Kap. 2.2.1) oder hätten,  
wenn die Mindestbeitragsdauer in der jeweiligen Versi-  
cherung erfüllt wäre (vgl. Kap. 2.2.3); und  
– die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der  
Schweiz haben (vgl. Kap. 2.3); und  
– die das Schweizerbürgerrecht besitzen oder als auslän-  
dische Staatsangehörige, Staatenlose oder Flüchtlinge  
eine bestimmte ununterbrochene Aufenthaltsdauer in  
der Schweiz zurückgelegt haben (wobei Staatsangehö-  
rige eines Mitgliedstaates der EU<sup>2</sup>, der EFTA<sup>3</sup> oder des  
Vereinigten Königreiches, die der [Verordnung \(EWG\)  
883/04](#) unterstellt sind, den Schweizerinnen und  
Schweizern gleichgestellt sind);<sup>4</sup> und  
– deren Vermögen unter einem bestimmten Betrag liegt  
(vgl. Kap. 2.5.1); und  
– deren anerkannte Ausgaben die ihnen anrechenbaren  
Einnahmen übersteigen (vgl. Kap. 2.5.2).
- 2320.01 Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt nur die tatsächliche,  
1/22 rechtmässige Anwesenheit in der Schweiz. Zeiten, wäh-

---

<sup>1</sup> [Art. 25 Abs. 1 ZGB](#)

<sup>2</sup> Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

<sup>3</sup> Norwegen, Island und Liechtenstein

<sup>4</sup> vgl. zum Ganzen auch das [KSBIL](#), nur elektronisch verfügbar (im AHV-Intranet oder unter [www.sozialversicherungen.admin.ch](http://www.sozialversicherungen.admin.ch)) und für Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches die Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen [Nr. 444 vom 1. November 2021](#) und [Nr. 430 vom 16. November 2020](#).

rend denen sich eine Person illegal in der Schweiz aufgehalten hat, werden bei der Aufenthaltsdauer nicht angerechnet.<sup>5</sup> Ebenfalls nicht angerechnet werden Zeiten, während denen eine Person aus irgendeinem Grund nicht der Versicherungspflicht in der AHV/IV unterstellt war.

- 2410.01 Schweizer Staatsangehörigen sowie Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU<sup>6</sup>, der EFTA<sup>7</sup> oder des Vereinigten Königreiches, die der [Verordnung \(EWG\) 883/04](#) unterstellt sind,<sup>8</sup> ist die EL ohne Rücksicht auf eine bestimmte Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der Schweiz zu gewähren.
- 2420.02 Für ausländische Staatsangehörige, die nicht der [Verordnung \(EWG\) Nr. 883/04](#) unterstellt sind,<sup>9</sup> jedoch gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV/IV hätten,<sup>10</sup> beträgt die Karenzfrist:
- im Falle einer Hinterlassenenrente oder eine diese (bzw. eine IV-Rente) ablösende Altersrente 5 Jahre;<sup>11</sup>

---

<sup>5</sup> Urteil des EVG P 42/90 vom 8. Januar 1992, [Urteil des BGer 9C 423/2013 vom 26. August 2014](#)

<sup>6</sup> Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

<sup>7</sup> Norwegen, Island und Liechtenstein

<sup>8</sup> vgl. zum Ganzen auch das [KSBIL](#), nur elektronisch verfügbar (im AHV-Intranet oder unter <https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/lang:deu>) und für Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches die Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen [Nr. 444 vom 1. November 2021](#) und [Nr. 430 vom 16. November 2020](#).

<sup>9</sup> vgl. Fussnoten zu Rz 2410.01

<sup>10</sup> Dies betrifft Abkommen mit folgenden Staaten: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada/Quebec, Kosovo, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Uruguay, USA, Vereinigtes Königreich\*, Zypern.

\* Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches, die sich per 1. Januar 2021 in einer grenzüberschreitenden Situation befunden haben, müssen keine Karenzfrist erfüllen (vgl. Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen [Nr. 444 vom 1. November 2021](#) und [Nr. 430 vom 16. November 2020](#)).

<sup>11</sup> [Art. 5 Abs. 3 Bst. b und c ELG](#)

- im Falle einer IV-Rente 5 Jahre;<sup>12</sup>
- im Falle einer Altersrente, welcher keine IV- oder Hinterlassenenrente voranging, 10 Jahre.<sup>13</sup>

Für die Höhe der EL bei einer fünfjährigen Karenzfrist vergleiche Kapitel 2.4.5.

2511.01  
1/22 Anspruch auf EL haben nur Personen, deren Reinvermögen nach Kapitel 2.5.1.2 die folgenden Werte nicht überschreitet:

- bei alleinstehenden Personen 100 000 Franken;<sup>14</sup>
- bei Ehepaaren 200 000 Franken;<sup>15</sup>
- bei rentenberechtigten Waisen und Minderjährigen mit einem IV-Taggeld 50 000 Franken.<sup>16</sup>

Für Kinder, für die eine Kinderrente der AHV oder IV ausgerichtet wird, vgl. Rz 3124.01 und 3124.02.

2512.01  
1/22 Selbstbewohnte Liegenschaften und die damit zusammenhängenden Hypothekarschulden bleiben für die Beurteilung, ob das Vermögen den zulässigen Wert überschreitet, ausser Betracht. Für die Definition der selbstbewohnten Liegenschaft vgl. Rz 3442.02 und 3444.02. Die Berücksichtigung der übrigen Vermögensbestandteile richtet sich nach Kapitel 3.4.4.3.

2620.02  
1/22 Alters- und Hinterlassenenrenten der AHV, Hilflosenentschädigungen sowie zu diesen Leistungen ausgerichtete EL können nur bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls sistiert werden. Zur Berechnung in Fällen, in denen die Leistungen der AHV oder IV für eine Person im Straf- oder Massnahmenvollzug nicht sistiert wurden, vgl. Kapitel 3.6.2.

3144.04  
1/22 Die Mietkosten für das Kind können höchstens bis zum Mietzinsmaximum für alleinlebende Personen in der be-

---

<sup>12</sup> [Art. 5 Abs. 3 Bst. a ELG](#)

<sup>13</sup> [Art. 5 Abs. 3 Bst. d ELG](#)

<sup>14</sup> [Art. 9a Abs. 1 Bst. a ELG](#)

<sup>15</sup> [Art. 9a Abs. 1 Bst. b ELG](#)

<sup>16</sup> [Art. 9a Abs. 1 Bst. c ELG](#)

treffenden Mietzinsregion (vgl. Kap. 3.2.3.2 und Anhang 5.2) als Ausgabe anerkannt werden. Sind mehrere Kinder in die EL-Berechnung eingeschlossen, darf die Summe der Mietzinsanteile aller Kinder das Mietzinsmaximum der jeweiligen Haushaltsgrösse in der betreffenden Mietzinsregion nicht übersteigen. Die Haushaltsgrösse entspricht in diesem Fall der Anzahl Kinder (vgl. Beispiel im Anhang 12.1). Gegebenenfalls sind die anerkannten Mietkosten für jedes Kind anteilmässig zu kürzen. Leben die Eltern in unterschiedlichen Mietzinsregionen, so ist das Mietzinsmaximum in der teureren Region massgebend.

- 3146.01  
1/22 Die EL für Minderjährige mit einem IV-Taggeld werden nach den Grundsätzen für Kinder, die nicht bei einem rentenberechtigten Elternteil leben, gesondert berechnet. Rz 3143.03–3143.09 und 3143.12–14 sind sinngemäss anwendbar.
- 3146.02  
1/22 Sind die Eltern der minderjährigen Person mit einem IV-Taggeld getrennt oder geschieden und lebt sie bei beiden Elternteilen, werden nach den Grundsätzen für Kinder getrennter oder geschiedener Eltern berechnet, die bei beiden Elternteilen leben. Rz 3144.02–3144.04 und 3144.06 sind sinngemäss anwendbar.
- 3146.03  
1/22 Für die Durchschnittsprämie nach Rz 3240.01 ist der Wohnort (Aufenthaltsort) der minderjährigen Person mit einem IV-Taggeld massgebend.
- 3146.04  
1/22 Erzielt die minderjährige Person mit einem IV-Taggeld ein Erwerbseinkommen, ist dieses ohne Berücksichtigung eines Freibetrages voll anzurechnen (vgl. Rz 3421.07).
- 3146.05  
1/22 Bei Minderjährigen mit einem IV-Taggeld wird in der EL-Berechnung ein familienrechtlicher Unterhaltsbeitrag gemäss den nachfolgenden Bestimmungen als Einnahme berücksichtigt.
- 3146.06  
1/22 Lebt der oder die Minderjährige bei den Eltern oder einem Elternteil, entspricht die Höhe Unterhaltsbeitrages dem

Einnahmenüberschuss, den die EL-Berechnung für die Eltern oder den Elternteil und und der weiteren Personen (Ehegatte, Kinder) ergäbe, welche in die EL-Berechnung einzubeziehen wären.

Bei unverheirateten zusammenlebenden Eltern ist für jeden Elternteil eine separate Berechnung vorzunehmen.

- 3146.07  
1/22 Leben die Eltern nicht zusammen, ist der Unterhaltsbeitrag des Elternteils, der nicht mit dem oder der Minderjährigen zusammenlebt, nach Kapitel 3.4.9.3 oder Kapitel 3.4.9.5 zu berechnen.
- 3153.01  
1/22 Kehrt eine Person nach einem länger dauernden Heim- oder Spitalaufenthalt nach Hause zurück, ist für den Monat, in welchem der Austritt erfolgt, bereits eine Berechnung für zu Hause lebende Personen vorzunehmen. Die Tagestaxe nach Kapitel 3.2.2 ist zusätzlich als Ausgabe zu berücksichtigen. Von der Tagestaxe sind die Kosten für Verpflegung gemäss Rz 3415.02 in Abzug zu bringen.
- 3221.01  
1/22 Der anwendbare Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bestimmt sich nach den persönlichen Verhältnissen und nicht nach der Art der Grundleistung. Für alleinstehende Personen, für Ehepaare sowie für Waisen, Kinder und Minderjährige mit einem IV-Taggeld gelten unterschiedliche Beträge (vgl. Anhang 5.1).
- 3222.03  
1/22 Für ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft lebende Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente begründen, oder denen eine Waisenrente zusteht, und für Minderjährige mit einem IV-Taggeld ist dieser Betrag nur teilweise anwendbar (vgl. Rz 3143.04 und 3143.05 [für Waisen i.V.m. Rz 3145.01; für Minderjährige mit einem IV-Taggeld i.V.m. Rz 3146.01]).
- 3224.01  
1/22 Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen und Kinder gelten für die minderjährigen und volljährigen Waisen und Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft leben (vgl. Rz 3143.04) und nicht verheiratet sind. Er gilt auch für Minderjährige mit einem IV-Taggeld, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 3232.02 1/22 Die Bemessung des Mietzinsmaximums für Kinder, Waisen und Minderjährige mit einem IV-Taggeld, deren EL gesondert berechnet wird, richtet sich nach den Rz 3143.07 ff (bei Minderjährigen mit einem IV-Taggeld i.V.m. Rz 3146.01 und 3146.02).
- 3232.05 1/22 Als Familie gelten Ehepaare und Personen mit in die EL-Berechnung eingeschlossenen rentenberechtigten Waisen oder Kindern, die mit oder ohne weitere Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben.  
Nicht als Familie gelten alleinstehende Personen, die mit den folgenden Personen zusammenleben:
- Kindern, die keinen Anspruch auf eine Waisen- oder Kinderrente begründen;
  - Kindern und Waisen, die nach Kapitel 3.1.2.4 ausser Rechnung bleiben; oder
  - Minderjährigen mit einem IV-Taggeld.
- 3272.04 1/22 Bei Personen, die ihre EL gestützt auf eine Hilflosenentschädigung oder ein Taggeld der IV erhalten, ist für minderjährige Kinder und für volljährige Kinder in Ausbildung, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, immer ein familienrechtlicher Unterhaltsbeitrag als Ausgabe zu berücksichtigen. Wenn die Kinder im selben Haushalt leben, entspricht die Höhe des Unterhaltsbetrages der Differenz zwischen dem tatsächlich ausgerichteten EL-Betrag und dem EL-Betrag, den eine gemeinsame EL-Berechnung mit dem Kind gemäss Rz 3133.02 ergeben würde.<sup>17</sup>
- 3390.02 1/22 Ist eine Rückkehr nach Hause nicht mehr möglich, sind während der Kündigungsfrist – höchstens jedoch während sechs Monaten seit dem Wechsel auf die Heimberechnung – der Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten gemäss den Bestimmungen von Kapitel 3.2.3 als zusätzliche Ausgabe zu berücksichtigen.

---

<sup>17</sup> [Urteil des BGer 9C\\_42/2021 vom 1. September 2021](#)

(Zum Zeitpunkt des Wechsels auf die Heimberechnung vgl. Rz 3152.01.)

- 3442.01 Es gelten folgende Freibeträge:<sup>18</sup>  
1/22
- 30 000 Franken bei Alleinstehenden;
  - 50 000 Franken bei Ehepaaren;
  - 15 000 Franken bei Waisen, bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, und bei Minderjährigen mit einem IV-Taggeld. Für Kinder, Waisen und Minderjährige mit einem IV-Taggeld, deren EL gesondert berechnet wird, vgl. Rz 3143.12 und 3143.13 (für Waisen i.V.m. Rz 3145.01 und für Minderjährige mit einem IV-Taggeld i.V.m. Rz 3146.01).
- 3442.02 Gehört der EL-beziehenden Person oder einer Person,  
1/22 die in die EL-Berechnung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer von ihnen bewohnt wird (selbstbewohnte Liegenschaft), so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.<sup>19</sup> Im Falle eines Heimeintritts gilt eine Liegenschaft so lange als selbstbewohnt, wie der Mietwert nach Kapitel 3.2.3.6 in Verbindung mit Kapitel 3.3.9 in der EL-Berechnung als Ausgabe anerkannt wird.
- 3443.03 Kapitalsummen aus der 2. und 3. Säule sind ab dem Zeitpunkt beim Vermögen anzurechnen, in dem für die versicherte Person die Möglichkeit besteht, diese zu beziehen. Bei der Zusprache einer Rente der IV sind Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule ab dem Monat anzurechnen, der dem Eintritt der Rechtskraft der Rentenverfügung folgt. Dies gilt auch dann, wenn die Rente rückwirkend zugesprochen wird.<sup>20</sup>
- 3444.02 Die Liegenschaften und Grundstücke sind nur dann nach  
1/22 den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton zu bewerten, wenn sie

---

<sup>18</sup> [Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG](#)

<sup>19</sup> [Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG](#)

<sup>20</sup> [Urteil des BGer 9C\\_135/2020 vom 30. September 2020](#)

der EL-beziehenden Person oder einer Person, die in der EL-Berechnung eingeschlossen ist, zu eigenen Wohnzwecken dienen (selbstbewohnte Liegenschaften). Im Falle eines Heimeintritts gilt eine Liegenschaft so lange als selbstbewohnt, wie der Mietwert nach Kapitel 3.2.3.6 in Verbindung mit Kapitel 3.3.9 in der EL-Berechnung als Ausgabe anerkannt wird.

- 3444.03  
1/22 Dienen Liegenschaften und Grundstücke weder der EL-beziehenden Person noch einer Person, die in der EL-Berechnung eingeschlossen ist, zu eigenen Wohnzwecken, so sind diese zum aktuellen Verkehrswert (Marktwert) einzusetzen.
- 3444.04  
1/22 Wenn der aktuelle Verkehrswert (Marktwert) einer Liegenschaft nicht bekannt ist, kann auf den Mittelwert zwischen dem Wert nach der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer und dem Gebäudeversicherungswert abgestellt werden, sofern dies nicht offensichtlich zu einem unrichtigen Ergebnis führt.<sup>21</sup> Bei Liegenschaften im Ausland kann auf eine im Ausland erstellte Schätzung abgestellt werden, falls eine andere Schätzung nicht mit vernünftigem Aufwand zu bekommen ist.<sup>22</sup>
- 3444.05  
1/22 Der Verkehrswert (Marktwert) gelangt nicht zur Anwendung, wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf den Erwerb zu einem tieferen Wert besteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Anspruch auf die Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert oder eines landwirtschaftlichen Grundstückes zum doppelten Ertragswert<sup>23</sup> besteht.
- 3444.06  
1/22 Die Kantone können in den Fällen nach Rz 3444.02 anstelle des Verkehrswertes einheitlich den für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden.

<sup>21</sup> [Urteil des EVG P 50/00 vom 8. Februar 2001](#)

<sup>22</sup> [Urteil des BGer 9C\\_540/2009 vom 17. September 2009](#)

<sup>23</sup> z.B. [Art. 44 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht; SR 211.412.11](#)

- 3444.07  
1/22 Liegenschaften, die teilweise mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, sind unter Berücksichtigung der durch die Belastung entstandenen Wertminderung beim Vermögen des Eigentümers oder der Eigentümerin anzurechnen. Für Liegenschaften, die komplett mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, vergleiche Rz 3443.07.
- 3444.08  
1/22 Für die Bewertung einer Liegenschaft bei deren Veräusserung vergleiche Rz 3532.05.
- 3456.01  
1/22 Sämtliche Taggelder aus der obligatorischen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung oder einer Versicherung nach [VVG](#), welche der EL-beziehenden Person direkt ausbezahlt werden, sind voll als Einnahme anzurechnen. Dasselbe gilt für Entschädigungen aus Erwerbsersatzordnung, Mutterschaft, Vaterschaft und Betreuung, welche der EL-beziehenden Person direkt ausbezahlt werden.
- 3524.01  
1/22 Wird ins Gewicht fallendes Barvermögen nicht zinstragend angelegt<sup>24</sup> oder auf die Verzinsung eines Darlehens verzichtet, so ist der Ertrag, der bei einer zinstragenden Anlage erzielt werden könnte, als Einnahme anzurechnen. Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.<sup>25</sup>  
Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen betrug in den letzten Jahren:

Jahr	Verzinsung
2011	0,6
2012	0,5
2013	0,4
2014	0,4

<sup>24</sup> AHI 1997 S. 253 ff.

<sup>25</sup> AHI 1994 S. 157

Jahr	Verzinsung
2015	0,2
2016	0,2
2017	0,15
2018	0,12
2019	0,11
2020	0,09
2021*	0,03

(Quellen: für die Jahre 2011–2014 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2016, S. 283, T 12.3.2, für die Jahre 2015–2019 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2021, S. 317, T 12.3 und für das Jahr 2020 vgl. [Jährliche Bankenstatistik, Durchschnittliche Verzinsung ausgewählter Bilanzpositionen](#))

\* Durchschnitt der Spareinlagen der Kantonalbanken von September 2018 bis August 2019 (vgl. [Publizierte Zinssätze für Neugeschäfte](#) im Datenportal der Schweizerischen Nationalbank) (vgl. dazu [BGE 123 V 247](#))

- 3621.01  
1/22 Die Bestimmungen dieses Kapitels kommen ausschliesslich auf Fälle zur Anwendung, in denen die EL-beziehende oder eine in der EL-Berechnung berücksichtigte Person
- rund um die Uhr in einer Einrichtung für den Straf- oder Massnahmenvollzug untergebracht ist (geschlossener Vollzug, offener Vollzug, Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, stationäre Massnahme); oder
  - die Ruhe- und Freizeit in einer Einrichtung für den Straf- oder Massnahmenvollzug verbringt (Halbgefängenschaft oder Arbeitsexternat).
- 3621.02  
1/22 Die Bestimmungen dieses Kapitels kommen nicht zur Anwendung, wenn die verurteilte Person ihre Ruhe- und Freizeit während der Dauer des Strafvollzuges oder der Massnahme zu Hause verbringt (Electronic Monitoring, gemeinnützige Arbeit). In diesen Fällen wird die EL weiterhin nach den Regeln für zu Hause lebende Personen berechnet.

- 3621.03  
1/22 Fälle, in denen eine Person einen Teil des Straf- oder Massnahmenvollzuges im Wohnexternat verbringt, sind dem BSV zu unterbreiten. Dasselbe gilt für Fälle, in denen von der Person eine Beteiligung an den Vollzugskosten verlangt wird.
- 3622.01  
1/22 Für eine Person im Straf- oder Massnahmenvollzug ist nur dann ein EL-Betrag zu berechnen und auszuzahlen, wenn die Grundleistung während der Dauer des Vollzugs weiterhin ausgerichtet wird (vgl. Kap. 2.6.2).
- 3622.02  
1/22 Die EL für die Person im Straf- oder Massnahmenvollzug ist gemäss den nachfolgenden Bestimmungen nach den Grundsätzen für eine im Heim lebende Person zu berechnen.
- 3622.03  
1/22 Die Heimberechnung erfolgt ab dem Beginn des Monats, der auf den Antritt des Vollzugs folgt und dauert bis zum Ende des Monats, welcher der Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug vorangeht.
- 3622.04  
1/22 Die anerkannten Ausgaben richten sich nach Kapitel 3.3 mit den nachfolgenden Abweichungen.
- 3622.05  
1/22 Für die Tagestaxe nach Kapitel 3.3.2 ist ein Betrag von null Franken einzusetzen.
- 3622.06  
1/22 Bei alleinstehenden Personen sind der Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten für die Wohnung gemäss den Bestimmungen von Kapitel 3.2.3 während des folgenden Zeitraums als zusätzliche Ausgabe zu berücksichtigen:
- Wenn der Straf- oder Massnahmenvollzug voraussichtlich weniger als ein Jahr dauert, während der gesamten Dauer des Vollzugs;
  - wenn der Straf- oder Massnahmenvollzug voraussichtlich länger als ein Jahr dauert, während der Kündigungsfrist, höchstens jedoch während sechs Monaten seit dem Wechsel auf die Heimberechnung.

- 
- 3622.07  
1/22 Die anrechenbaren Einnahmen richten sich nach Kapitel 3.4 mit den nachfolgenden Abweichungen.
- 3622.08  
1/22 Erzielt die Person während des Straf- oder Massnahmenvollzuges ein Arbeitsentgelt, ist dieses wie folgt in der EL-Berechnung zu berücksichtigen:
- Derjenige Teil des Arbeitsentgelts, über den die Person während des Vollzuges frei verfügen kann, ist nach den Regelungen zur Anrechnung des Erwerbseinkommens gemäss Kapitel 3.4.2 als Einnahme anzurechnen.
  - Derjenige Teil des Arbeitsentgelts, über den die Person während des Vollzuges nicht frei verfügen kann (Rücklage), ist nach der Entlassung aus dem Vollzug beim Vermögen zu berücksichtigen.
- 3623.01  
1/22 Die EL für Angehörige einer Person, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet, ist aufgrund der ursprünglichen Berechnungsgrundlagen ohne die Ausgaben der inhaftierten Person zu berechnen.
- 3623.02  
1/22 Anstelle des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Ehepaaren ist für den Ehegatten oder die Ehegattin der inhaftierten Person der Betrag für Alleinstehende einzusetzen. Für Kinder gelten die normalen Ansätze.
- 3623.03  
1/22 Das Mietzinsmaximum für den zu Hause lebenden Ehegatten und die Kinder bestimmt sich nach Kapitel 3.2.3.2 und 3.2.3.4 sowie Anhang 5.2, wobei die inhaftierte Person während der ersten 12 Monate des Straf- oder Massnahmenvollzuges für die Bestimmung der Haushaltgrösse nach Rz 3232.07 mitgezählt wird. Danach beurteilt sich das Mietzinsmaximum nach der effektiven Haushaltgrösse. Der Ehegatte oder die Ehegattin ist im Zeitpunkt der Neuberechnung seines EL-Anteils nach Rz 3520.01 ff. auf die Reduktion des Mietzinsmaximums hinzuweisen.
- 3623.04  
1/22 Wurde die Grundleistung für die Dauer des Straf- oder Massnahmenvollzuges sistiert, so sind die tatsächlichen Einnahmen der inhaftierten Person mit Ausnahme eines allfälligen Arbeitsentgelts in der EL-Berechnung für die

Angehörigen zu berücksichtigen.

Wurde die Grundleistung nicht sistiert, so ist der allfällige Einnahmenüberschuss, den die EL-Berechnung für die inhaftierte Person ergibt, in der EL-Berechnung für die Angehörigen zu berücksichtigen.

- 4610.01 Unrechtmässig, insbesondere in Verletzung der Meldepflicht bezogene EL (vgl. Rz 3743.01 am Schluss) sind von der EL-beziehenden Person, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erben zurückzuerstatten. Dies gilt auch für EL, die nach Rz 4210.02 ff. und 4310.02 dem Krankenversicherer oder nach Rz 4260.02 und 4310.03 dem Heim ausbezahlt worden sind.
- 4610.05 *aufgehoben*  
1/22
- 4610.06 *aufgehoben*  
1/22
- 4640.01 Rückforderungen von zu Unrecht ausgerichteten EL einschliesslich des Betrages für die Krankenversicherungsprämie können mit fälligen EL sowie fälligen Leistungen aufgrund des AHVG,<sup>26</sup> IVG,<sup>27</sup> UVG,<sup>28</sup> MVG,<sup>29</sup> FamZG<sup>30</sup>, AVIG<sup>31</sup> und BVG<sup>32</sup> verrechnet werden.<sup>33</sup> Vor der Verrechnung ist von Amtes wegen der Erlass der Rückforderung nach Kapitel 4.6.5 zu prüfen.<sup>34</sup>
- 4660.02 *aufgehoben*  
1/22

---

<sup>26</sup> [Art. 20 Abs. 2 AHVG](#)

<sup>27</sup> [Art. 50 Abs. 2 IVG](#)

<sup>28</sup> [Art. 50 UVG](#)

<sup>29</sup> [Art. 11 Abs. 3 MVG](#)

<sup>30</sup> [Art. 25 Bst. d FamZG](#)

<sup>31</sup> [Art. 94 Abs. 1 AVIG](#)

<sup>32</sup> [Art. 20 Abs. 2 Bst. c ELG](#)

<sup>33</sup> [Art. 20 Abs. 2 Bst. b ELG](#)

<sup>34</sup> [Art. 20 Abs. 3 ELG](#)

4660.03 *aufgehoben*  
1/22

4740.01 Rückforderungen von rechtmässig ausgerichteten EL einschliesslich des Betrages für die Krankenversicherungsprämie können mit fälligen EL sowie fälligen Leistungen aufgrund des AHVG,<sup>35</sup> IVG,<sup>36</sup> UVG,<sup>37</sup> MVG,<sup>38</sup> FamZG<sup>39</sup>, AVIG<sup>40</sup> und BVG<sup>41</sup> verrechnet werden.<sup>42</sup> Zur Berücksichtigung der fälligen Leistungen im Nachlass vgl. Rz 4720.04.

6410.03 Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:  
1/22

- Name, Vorname, AHV-Nummer und – wenn möglich – neue Adresse des Bezügers bzw. der Bezügerin und der bei der EL mitberücksichtigten Familienangehörigen;
- Höhe der monatlichen EL;
- Monat, bis zu welchem die EL ausgerichtet wurde;
- Höhe der Krankheits- und Behinderungskosten, die für das laufende Kalenderjahr bereits vergütet wurden;
- Hilfsmittel und Hilfsgeräte, die der versicherten Person leihweise abgegeben wurden (entsprechende Belege für die Kontrolle und Rückforderung beilegen).

7210.02 Die Datensammlung hat insbesondere Aufschluss zu geben über:  
1/22

- den Namen und die Adresse der leistungsberechtigten Person,
- die AHV-Nummer,
- den Namen und die Adresse eines allfälligen Drittempfängers,
- die Art der Leistung, und

---

<sup>35</sup> [Art. 20 Abs. 2 AHVG](#)

<sup>36</sup> [Art. 50 Abs. 2 IVG](#)

<sup>37</sup> [Art. 50 UVG](#)

<sup>38</sup> [Art. 11 Abs. 3 MVG](#)

<sup>39</sup> [Art. 25 Bst. d FamZG](#)

<sup>40</sup> [Art. 94 Abs. 1 AVIG](#)

<sup>41</sup> [Art. 20 Abs. 2 Bst. c ELG](#)

<sup>42</sup> [Art. 20 Abs. 2 Bst. b ELG](#)

– den Betrag der EL.

## Anhänge

### 5.3 <sup>1/22</sup> Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) für das Jahr 2022 nach Kantonen (Rz 3240.01)

Stand 2022

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter [www.priminfo.ch](http://www.priminfo.ch) im Ordner „Prämienregionen“ zu finden.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	6 252	4 644	1 512
Region 2	5 628	4 176	1 344
Region 3	5 220	3 852	1 248
BE			
Region 1	6 588	4 800	1 560
Region 2	5 928	4 380	1 404
Region 3	5 544	4 056	1 296
LU			
Region 1	5 520	4 116	1 296
Region 2	5 088	3 780	1 188
Region 3	4 884	3 636	1 152
UR	4 692	3 528	1 104
SZ	5 016	3 696	1 164
OW	4 896	3 636	1 152
NW	4 788	3 564	1 140
GL	5 088	3 828	1 140
ZG	4 788	3 516	1 128
FR			
Region 1	5 916	4 500	1 392
Region 2	5 364	4 080	1 260
SO	5 760	4 284	1 356
BS	7 248	5 424	1 740

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	6 540	4 848	1 560
Region 2	6 084	4 440	1 428
SH			
Region 1	5 772	4 320	1 332
Region 2	5 340	3 960	1 224
AR	5 064	3 756	1 176
AI	4 272	3 156	1 008
SG			
Region 1	5 652	4 164	1 344
Region 2	5 220	3 876	1 224
Region 3	5 028	3 708	1 176
GR			
Region 1	5 256	3 888	1 260
Region 2	4 932	3 588	1 176
Region 3	4 644	3 456	1 116
AG	5 424	4 044	1 284
TG	5 304	3 900	1 260
TI			
Region 1	6 552	4 752	1 512
Region 2	6 072	4 416	1 416
VD			
Region 1	6 684	5 076	1 644
Region 2	6 216	4 764	1 524
VS			
Region 1	5 592	4 272	1 308
Region 2	4 944	3 816	1 140
NE	6 600	5 040	1 524
GE	7 188	5 604	1 692
JU	6 468	4 728	1 464

**5.6 Beträge für die EL-Mindesthöhe nach Artikel 9 Absatz 1**  
 1/22 **Buchstabe b ELG für das Jahr 2022 nach Kantonen**  
 (Rz 3720.01 zweiter Teilstrich)

Stand 2022

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter [www.priminfo.ch](http://www.priminfo.ch) im Ordner „Prämienregionen“ zu finden.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	3 756	2 784	912
Region 2	3 384	2 508	804
Region 3	3 132	2 316	744
BE			
Region 1	3 948	2 880	936
Region 2	3 552	2 628	840
Region 3	3 324	2 436	780
LU			
Region 1	3 312	2 472	780
Region 2	3 060	2 268	708
Region 3	2 928	2 184	684
UR	2 820	2 112	660
SZ	3 012	2 220	696
OW	2 940	2 184	696
NW	2 868	2 136	684
GL	3 048	2 304	684
ZG	2 868	2 112	672
FR			
Region 1	3 552	2 700	840
Region 2	3 216	2 448	756
SO	3 456	2 568	816
BS	4 344	3 252	1 044

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	3 924	2 904	936
Region 2	3 648	2 664	852
SH			
Region 1	3 468	2 592	804
Region 2	3 204	2 376	732
AR	3 036	2 256	708
AI	2 568	1 896	600
SG			
Region 1	3 384	2 496	804
Region 2	3 132	2 328	732
Region 3	3 024	2 220	708
GR			
Region 1	3 156	2 328	756
Region 2	2 964	2 148	708
Region 3	2 784	2 076	672
AG	3 252	2 424	768
TG	3 180	2 340	756
TI			
Region 1	3 924	2 856	912
Region 2	3 648	2 652	852
VD			
Region 1	4 008	3 048	984
Region 2	3 732	2 856	912
VS			
Region 1	3 360	2 556	780
Region 2	2 964	2 292	684
NE	3 960	3 024	912
GE	4 308	3 360	1 020
JU	3 888	2 832	876

## 9 Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die 1/22 Berechnung der grossen Härte (Rz 4653.01 ff.)

Stand 1. Januar 2022

	Jahresbeträge in Franken
<i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf<sup>1</sup></i>	
– für Alleinstehende	19 610
– für Ehepaare	29 415
– für Kinder ab 11 Jahren	
– für jedes der ersten zwei Kinder	10 260
– für jedes der weiteren zwei Kinder	6 840
– für jedes der übrigen Kinder	3 420
– für Kinder bis 11 Jahre	
– für das erste Kind	7 200
– für das zweite Kind	6 000
– für das dritte Kind	5 000
– für das vierte Kind	4 165
– für jedes der übrigen Kinder	3 470
<i>Krankenkassenprämie</i>	
– für Erwachsene	7 248
– für Kinder	1 740
– für junge Erwachsene	5 604
<i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)<sup>1</sup></i>	
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 1	
– alleinlebend	16 440
– Ehepaar ohne Kinder	19 440
– Ehepaar mit einem Kind	21 600
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	23 520
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) <sup>2</sup>	9 720

<sup>1</sup> bei zu Hause lebenden Personen

<sup>2</sup> Für unverheiratete Personen in einem Haushalt mit mehr als zwei Personen gelten andere Ansätze (vgl. [Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#)).

	Jahresbeträge in Franken
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 2	
– alleinlebend	15 900
– Ehepaar ohne Kinder	18 900
– Ehepaar mit einem Kind	20 700
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	22 500
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) <sup>2</sup>	9 450
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 3	
– alleinlebend	14 520
– Ehepaar ohne Kinder	17 520
– Ehepaar mit einem Kind	19 320
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	20 880
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) <sup>2</sup>	8 760
<i>Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens</i>	
– bei Alleinstehenden	30 000
– bei Ehepaaren	50 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	15 000
– bei selbstbewohnten Liegenschaften (Normal- fall)	112 500
– Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonderfälle)	300 000
a) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von ei- nem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt	
b) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von ei- nem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflo- senentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	
c) die Liegenschaft wird von einer alleinstehen- den Person bewohnt, die eine Hilflo- senentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	

	Jahresbeträge in Franken
Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten, Waisenrenten)	1/15
Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner im ordentlichen Rentenalter in Heimen und Spitälern	1/10
Heimkosten <sup>3</sup>	keine Begrenzung
Betrag für persönliche Auslagen <sup>4</sup>	4 800
<i>zusätzliche Ausgabe</i>	
– bei Alleinstehenden	8 000
– bei Ehepaaren	12 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	4 000

---

<sup>3</sup> bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

<sup>4</sup> bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

## 17 Betriebsrechnung und Kontenplan

1/22 (Rz 7118.01)

Betriebsrechnung (Rechnungskreis [Rk]) und Konten gemäss Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen ([WBG](#), Dokument 318.103)

### **Bestandesrechnung (Rechnungskreise [Rk])**

#### **4 Ergänzungsleistungen (EL)**

*Rk*    *Bezeichnung*

400    Bestandesrechnung

### **Betriebsrechnung (Rechnungskreis [Rk])**

#### **4 Ergänzungsleistungen (EL)**

*Rk*    *Bezeichnung*

#### **41 EL zur AHV**

411    Jährliche EL<sup>1</sup>

412    Krankheits- und Behinderungskosten nach [Art. 14 ELG](#)

413    Kantonale Zusatzleistungen zu den EL<sup>2</sup>

414    Kantonale Zusatzleistungen zu den EL<sup>3</sup>: Krankheitskosten<sup>4</sup>

#### **42 EL zur IV**

421    Jährliche EL

422    Krankheits- und Behinderungskosten nach [Art. 14 ELG](#)

423    Kantonale Zusatzleistungen zu den EL<sup>5</sup>

424    Kantonale Zusatzleistungen zu den EL<sup>6</sup>: Krankheitskosten<sup>7</sup>

480    Verwaltungsrechnung

499    Abschluss

<sup>1</sup> EL nach Artikel 9–11 ELG.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 ELG.

<sup>3</sup> Zusätzliche Leistungen gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 ELG.

<sup>4</sup> Es steht den Ausgleichskassen frei auf diese Unterscheidung zu verzichten und derartige Kosten im Rechnungskreis 413 zu verbuchen.

<sup>5</sup> Zusätzliche Leistungen gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 ELG.

<sup>6</sup> Zusätzliche Leistungen gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 ELG.

<sup>7</sup> Es steht den Ausgleichskassen frei auf diese Unterscheidung zu verzichten und derartige Kosten im Rechnungskreis 423 zu verbuchen.

Für die einzelnen Rechnungskreise sind analog des folgenden Beispiels (Rk 411) die Konten gemäss [WBG](#) zu verwenden:

**Konten der Betriebsrechnung: Rechnungskreis [Rk] und Konto:**

Rk	Konto	Bezeichnung gemäss WBG:	Erläuterungen zur Bezeichnung:
<b>41</b>	<b>EL zur AHV</b>		
<b>411</b>	<b>Jährliche EL</b>		
411	3080	Ergänzungsleistungen	
411	3330	Abschreibung Rückerstattungs-forderungen (RF)	Abschreibung RF von zu Unrecht be-zogenen jährlichen EL
411	<b>3331</b>	<b>Neues Konto:</b> Abschreibung Rückerstattungs-forderungen (RF) (rechtmässig bezogene)	Abschreibung RF von rechtmässig bezogenen jährlichen EL
411	<b>3332</b>	<b>Neues Konto:</b> Abschreibung Rückerstattungs-forderungen (RF) (rechtmässig bezogene)	Abschreibung RF von rechtmässig bezogenen KVG-Prämien (nur für RK 411 / 421 anwendbar)*
411	3610	Verzugszinsen auf Leistungen	Verzugszinsen auf EL
411	3370	Erläss Rückerstattungsfor-derungen	Erläss von RF von zu Unrecht bezo-genen jährlichen EL
411	4609	Übrige Rückerstattungsfor-derungen	RF von zu Unrecht bezogenen jährli-chen EL
411	<b>4611</b>	<b>Neues Konto:</b> Übrige Rückerstattungsfor-derungen (rechtmässig bezogene)	RF von rechtmässig bezogenen jähr-lichen EL
411	<b>4612</b>	<b>Neues Konto:</b> Übrige Rückerstattungsfor-derungen (rechtmässig bezogene)	RF von rechtmässig bezogenen KVG-Prämien (nur für RK 411 / 421 anwendbar)*
411	4650	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsfor-derungen	Nachzahlung abgeschriebener RF von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL
411	<b>4651</b>	<b>Neues Konto:</b> Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsfor-derungen (rechtmässig bezogene)	Nachzahlung abgeschriebener RF von rechtmässig bezogenen jährli-chen EL
411	<b>4652</b>	<b>Neues Konto:</b> Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsfor-derungen (rechtmässig bezogene)	Nachzahlung abgeschriebener RF von rechtmässig KVG-Prämien (nur für RK 411 / 421 anwendbar)*

\* Falls die KVG-Prämien in einem anderen Rechnungskreis verbucht werden, dann sind auch die Rückerstattungsfor-derungen sowie deren Abschreibungen und Nachzahlungen in jenem Rechnungskreis zu verbuchen.